

Vertrag

über die Erbringung der Studie zur „Erfassung und Analyse bibliometrischer Indikatoren“

zwischen der

**Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Forschung,
Technologie und Raumfahrt (BMFTR), 53170 Bonn**

- im Folgenden
„Auftraggeber“ -und
„**XXX**“

- im Folgenden „Auftragnehmer“ -

- gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) im Einzelnen beschriebene Studie zur „Erfassung und Analyse bibliometrischer Indikatoren“

§ 2 Leistungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungspflichten des Auftragnehmers richten sich nach den Vorgaben dieses Vertrags und der in § 1 der AGB im Einzelnen aufgeführten Vertragsbestandteile, insbesondere der Leistungsbeschreibung.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftrag unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes von Wissenschaft und Technik einschließlich der neusten Erkenntnisse von Wirtschaftlichkeit und Organisation durchzuführen. Hierbei hat der Auftragnehmer die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und die ihm mitgeteilten internen Regelungen des Auftraggebers zu beachten.
- (3) Der Auftragnehmer beginnt mit dem Auftrag am XXX [wird vom Auftraggeber vor Auftragserteilung vervollständigt; Tag der Zuschlagserteilung] und ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung innerhalb der in Abs. 8 festgelegten Frist ordnungsgemäß und vollständig zu erbringen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ergebnisse seiner Tätigkeit eindeutig, schlüssig und verständlich in deutscher Sprache schriftlich zusammenzufassen. Die Ergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen müssen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sein.
- (5) Die Studie hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm benannte Projektleiter oder der stellvertretende Projektleiter nach Abs. 6 höchstpersönlich zu erarbeiten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer in der Bestimmung des Arbeitsortes und der Arbeitszeit frei, soweit sich aus den Erfordernissen der konkreten Aufgabenstellung nichts anderes ergibt.
- (6) Der Auftragnehmer benennt als Projektleiter:

Herrn/Frau

(mit Abgabe des verbindlichen Angebots vom Bieter anzugeben).

Der Auftragnehmer benennt als stellvertretenden Projektleiter:

Herrn/Frau

(mit Abgabe des verbindlichen Angebots vom Bieter anzugeben).

Der Auftragnehmer benennt als stellvertretenden Projektleiter:

Herrn/Frau

(mit Abgabe des verbindlichen Angebots vom Bieter anzugeben).

Ein Wechsel der benannten Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- (7) Sofern die Studie Angaben enthält, die zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers oder Dritter vertraulich zu behandeln sind, hat der Auftragnehmer zusammen mit der Studie eine weitere, zur allgemeinen Veröffentlichung geeignete Fassung zu übergeben.
- (8) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber sämtliche Ergebnisunterlagen rechtzeitig bis spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres vor. Die Ergebnisunterlagen sind jeweils in 5-facher Ausfertigung in Schriftform sowie zusätzlich einfach elektronisch als pdf-Dateien sowie als bearbeitbare Datei (dxf, dwg, doc, xls etc.) vorzulegen.
- (9) Erkennt der Auftragnehmer, dass der in Abs. 8 festgelegte Termin nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und die Verzögerung zu begründen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers nach Satz 1 entbindet ihn nicht von seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und fristgemäßen Leistungserbringung. Auch die Haftung wegen Verzugs sowie die Regelungen des § 5 Abs. 3 S. 4 und 5 bleiben von Satz 1 unberührt.

§ 3 Abnahme

- (1) Die Studie bedarf einer förmlichen Abnahme in Form einer schriftlichen Billigung des Auftraggebers. Die Billigung oder die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Studie wird spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres erfolgen. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass die zu prüfenden Punkte vollständig, nachvollziehbar und detailliert aufbereitet sind und die Ergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen in der Studie für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind.
- (2) Verweigert der Auftraggeber die Billigung der Studie ganz oder teilweise, wird er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einräumen. Kommt der Auftragnehmer der Mängelbeseitigung innerhalb der Frist nicht nach, gilt die Billigung als nicht erteilt.

§ 4 Nutzungsrechte

- (1) Abweichend von § 10 der AGB erwirbt der Auftraggeber ohne weitere Vergütung die ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an der Leistung, insbesondere das Veröffentlichungsrecht unter angemessener namentlicher Nennung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, Bearbeitungen und Umgestaltungen der

Leistung vorzunehmen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen. Auf schriftliches Verlangen des Auftragnehmers ist auf die Umgestaltung bzw. Bearbeitung hinzuweisen. Der Auftraggeber ist ohne gesonderte Zustimmung für jeden Einzelfall befugt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.

- (2) Alle Ergebnisse der Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber, insbesondere Schriftstücke, Aufzeichnungen und Berechnungen stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu.
- (3) Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Übertragung der Nutzungsrechte auf den Auftraggeber sind durch die aus dem Vertrag folgende Vergütung abgegolten.
- (4) Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der Studie insgesamt oder von Teilen durch den Auftragnehmer auch nach Vertragsbeendigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 5 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die Leistungen aus diesem Vertrag das sich aus dem Angebot (Anlage 5) ergebende Netto- Pauschalhonorar zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Mit der Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei der Durchführung anfallenden Kosten, Steuern und Abgaben sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten. Dies gilt auch, wenn die ihm im Rahmen der Leistungserbringung tatsächlich entstehenden Aufwendungen die Vergütung übersteigen.
- (3) Die sich aus dem Angebot (Anlage 5) ergebende Vergütung wird anteilig über die gesamte Vertragslaufzeit jährlich an den Auftragnehmer nach entsprechender Rechnungsstellung ausgezahlt. Der Auftragnehmer rechnet seine Leistungen gegenüber dem Auftraggeber in Textform prüfbar nach ordnungsgemäßer Erbringung der jährlichen Leistung ab.

Die Festpreissumme wird durch die Anzahl der von der Vertragslaufzeit umfassten Monate dividiert und gemäß der von der Vertragslaufzeit abgedeckten Monatszahl entsprechend auf die fünf Kalenderjahre aufgeteilt. Das Ergebnis stellt die jährliche Abrechnungssumme dar. Dabei entspricht die Jahresfrist dem Kalenderjahr. Der Auftragnehmer rechnet jährlich bis zum 15.11. die Leistungen ab, die er in dem vorausgegangenen Kalenderjahr erbracht hat.

Die hierauf zu leistenden jährlichen Abschlagszahlungen sind bei ordnungsgemäßer und termingerechter Erbringung der Leistungen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüfbaren Rechnung fällig. Bei nicht vertragsgerechter Leistungserfüllung sowie bei sonstigen vertraglichen Pflichtverletzungen ist der Auftraggeber berechtigt, Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen. Dem Auftragnehmer obliegt auf Verlangen des Auftraggebers der Nachweis über den erreichten Leistungsstand.

Die Fälligkeit der Schlusszahlung tritt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüfbaren Schlussrechnung, frühestens jedoch am Tag nach Abnahme der Studie ein.

(2) Für die Rechnungstellung ist § 8 der AGB zu berücksichtigen.

Dieser Vertrag ist ohne Unterschrift wirksam, da er mit Zuschlagserteilung in Kraft tritt, vgl. §§ 145 ff. BGB.